



Zeit ist Geld: Vereinbarung nach § 2 (1, 2) GOZ

Autoren: ZA Matthias Weichert, Vorstandsmitglied der LZÄKB und GOZ-Autorenteam der LZÄKB (Quelle: BZÄK)

Die Schweizer Prognos AG ermittelt im Auftrag der BZÄK seit dem Jahr 2006 (Bewertung einer Honorarordnung für Zahnärzte – Kalkulation auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze) regelmäßig den durchschnittlichen Kostenaufwand in einer zahnärztlichen Modellpraxis.

Der Berechnung liegen unter anderem folgende Prämissen zugrunde:

- Es handelt sich um eine Einzelpraxis ohne angestellten Zahnarzt und ohne Praxislabor.
- Der Zahnarzt erbringt alle Leistungen selbst.
- Die Praxis ist während der Behandlungszeit von ca. 35 Stunden pro Woche voll ausgelastet.
- Die Gesamtwochenarbeitszeit beträgt 48 Stunden.
- Die Gesamtjahresarbeitszeit beträgt 217 Tage.
- Es handelt sich um eine neu gegründete, überwiegend fremdfinanzierte Praxis.
- Die Praxis weist 112 qm Fläche und zwei Behandlungszimmer auf.
- Es werden 2,5 Angestellte und 1 Azubi beschäftigt.
- Als kalkulatorischer Unternehmerlohn des Zahnarztes wird das Gehalt eines (modellhaften) Oberarztes angesetzt.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für die Jahre 2022 und 2023 ein Minutenkostensatz in Höhe von **6,10€** (Statistisches Jahrbuch der BZÄK 2022/23). Auf dieser

Grundlage zeigt die nachstehende Auflistung einige ausgewählte zahnärztliche Leistungen und die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hierfür zur Verfügung stehende Behandlungszeit bei Anwendung des 2,3-fachen Steigerungssatzes der GOZ-Leistungen. Die Minutenangaben erfolgen dezimal.

Die unten aufgeführten Angaben sind als modellhaft zu verstehen. Sie zeigen eine beispielhafte betriebswirtschaftliche Korrelation zwischen der Vergütung einzelner zahnärztlicher Leistungen und der für die jeweiligen Leistungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zur Verfügung stehenden Zeit. Die Werte können eine Analyse der betriebswirtschaftlichen Situation im Einzelfall nicht ersetzen.

Zu diesem Zweck stellt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) auf ihrer Internetseite (► www.bzaek.de, Suchbegriff: Kalkulationsraster) ein Programm zur Verfügung, das nach Eingabe praxisindividueller Daten umfangreiche betriebswirtschaftliche Informationen

2,21 Minuten	Geb.-Nr. 0010	eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes
1,48 Minuten	Geb.-Nr. 0100	Intraorale Leitungsanästhesie
4,24 Minuten	Geb.-Nr. 1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten
13,61 Minuten	Geb.-Nr. 2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts
3,18 Minuten	Geb.-Nr. 2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone
28,03 Minuten	Geb.-Nr. 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)
5,73 Minuten	Geb.-Nr. 3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes
5,82 Minuten	Geb.-Nr. 7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfes ohne adjustierte Oberfläche
10,60 Minuten	Geb.-Nr. 8000	klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

Patientenbrief:

Kostentransparenz für Privatpatienten –
Kostensteigerungen unumgänglich

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wussten Sie eigentlich, dass die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) seit 1988 einen unveränderten Punktwert aufweist? Dem Punktwert kommt in der GOZ die Bedeutung zu, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (Preissteigerungen) abzubilden. Zuständig und verantwortlich für diese Anpassung ist allein der Gesetzgeber, der dieser Verpflichtung seit 35 Jahren leider nicht nachkommt. In den Gebührenordnungen anderer vergleichbarer freier Berufe, zuletzt bei den Tierärzten und den Rechtsanwälten, sind jedoch Anpassungen erfolgt. Auch die Diäten der Bundestagsabgeordneten wurden und werden jährlich an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

In den Jahren 1991 bis 2023 betrug die allgemeine Preissteigerung 88,5 Prozent. Seit Corona steigen die Kosten in den Zahnarztpraxen für Löhne, Energiekosten und Materialien überproportional. Ein Beispiel: Wenn in unserer Zahnarztpraxis bei Ihnen ein „normaler“ einwurzeliger Zahn entfernt worden ist, bekommen Sie dafür 9,05 € berechnet. Dieses Geld ist aber nicht gleich Einkommen zur freien Verfügung, sondern nur der Praxisumsatz. Davon müssen alle in der Praxis anfallenden Kosten bezahlt werden. Nach Abzug dieser Kosten verbleiben nach statistischen Mittelwerten rund 2,75 €, die selbstverständlich noch zu versteuern sind und von denen auch noch arzteigene Beiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge getragen werden müssen.

In den vergangenen Jahren haben wir in unserer Praxis in Ihrem Interesse trotz dieser Kostenspirale darauf verzichtet, die gebührenrechtlichen Möglichkeiten der GOZ zu nut-

zen und unsere Honorare anzupassen. Stattdessen haben wir die Kostensteigerungen selbst getragen. Dies anfangs auch, weil vor 35 Jahren die privat Zahnärztlichen Leistungen preislich noch generell oberhalb der Sozialversicherungssätze lagen. Inzwischen liegen rund 50 Prozent dieser Leistungspreise unter denen der Sozialhilfe!

Die aktuell in allen Lebensbereichen spürbaren hohen Kostensteigerungen zwingen auch unsere Zahnarztpraxis jetzt dazu, die gebührenrechtlichen Möglichkeiten zur Kostenabfederung anzuwenden. Sofern Sie sich Kosten unserer Liquidation durch eine private Krankenversicherung und/oder Ihre Beihilfestelle erstatten lassen wollen, können diese gebührenrechtlich zulässig angewandten Möglichkeiten dazu führen, dass Sie einen Anteil oder einen höheren Selbstbehalt als bisher gewohnt aus den Kosten für Ihre Behandlung selbst tragen müssen. Ursache hierfür können versicherungsvertragliche und/oder beihilferechtliche Regelungen oder auch ein restriktives Erstattungsverhalten Ihrer Krankenkasse/Beihilfe sein.

Ihr Interesse, gemäß den Erkenntnissen moderner Zahnheilkunde behandelt zu werden, ist uns Motivation und Verpflichtung zugleich. Das ist zu den Preisen von 1988 endgültig nicht mehr möglich. Es ist eine an die allgemeine Preisentwicklung angepasste Leistungsvergütung erforderlich, um die Zukunft nicht nur unserer Praxis als Ihre Zahnarztpraxis, sondern aller deutschen Zahnarztpraxen zu gewährleisten.

Die Schuld an der Sie und uns als Ihre Zahnarztpraxis aktuell besonders belastenden Situation trägt einzig und allein der Gesetzgeber.

Brief zum Herunterladen und individuell anpassen unter:
► https://goz-honorarvereinbarung.de/wp-content/uploads/2024/10/Patienteninfo_Kostensteigerung.pdf

bietet. Die Ergebnisse werden belegen, dass die wirtschaftlich sinnvolle Vornahme von Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte oft einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ bedürfen oder alternativ nur defizitär zu erbringen sind.

Ihre Patienten müssen darüber aufgeklärt werden

Der Patientenbrief „Kostentransparenz für Privatpatienten – Kostensteigerungen unumgänglich“ liefert Informationen zu den wirtschaftlichen Aspekten und dient der Vorbereitung des Patienten bzw. der Patientin auf das Gespräch zur Vereinbarung. Im Gespräch können auch weitere Argumente für die Notwendigkeit der Vereinbarung angeführt werden:

- besondere Sorgfalt bei der Behandlung in Verbindung mit dem dafür erforderlichen Zeitaufwand
- hoher apparativer Aufwand und besondere Qualifikation des Zahnarztes und des Praxispersonals
- Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt
- die seit 1988 eingetretene Inflation.

Weitere Informationen zur § 2-Vereinbarung finden Sie unter ► <https://goz-honorarvereinbarung.de/> ■

ANZEIGE